



DIAKONISCHES WERK ÖSTERREICH

Diakonisches Werk, A-1170 Wien, Steinergasse 3

Telefon 42 62 95 Fax 42 62 95-73
Vorwahl: Inland 0222 Ausland +43 1

An die Kanzlei
des Präsidenten des Österr. Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

DIAKONISCHES WERK ÖSTERREICH	1993.09.23
73 - GE/19 - 93	3075-L4b
Datum: 24. SEP. 1993	
Verteilt: 24. Sep. 1993	

1993.09.23
3075-L4b

H. Olsch-Kerant

Betrifft: Stellungnahme zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1993)

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Inneres, Abtlg. IV/9, vom 14. 9.1993, Zahl 94 103/264-IV/9/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Diakonische Werk Österreich, in dessen Einrichtungen der Sozialarbeit seit Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes eine größere Anzahl von Zivildienstleistenden eingesetzt sind, nimmt zu dem ihm vorliegenden Entwurf zu einer ZDG-Novelle 1993 wie folgt Stellung:

1. Wir begrüßen grundsätzlich alle Änderungen des ZDG, die zu einer Entlastung der administrativen Belastung für ZD-Bewerber, ZD-Pflichtige, ZD-Leistende und Einsatzstellen führen.
2. Zu § 2(2): Sehr wohl wissend, daß diesem Einwand nicht entsprochen werden wird, sind wir aus prinzipiellen Gründen jedoch trotzdem dagegen, daß der Zivildienst länger als der Wehrdienst dauert. Die Belastung eines Zivildienstleistenden, der z. B. in der Pflege von Schwerst- oder Mehrfach-Behinderten oder in einer Pflegestation eines Altenheimes eingesetzt ist, ist durchaus mit der Belastung eines Wehrdieners zu vergleichen. Sollte dies in manchen Einsatzstellen nicht der Fall sein, so sollte nicht übersehen werden, daß dies auch für den Wehrdienst gilt.
3. Zu § 3(1): Wir erheben Einspruch gegen die Umkehr der Wertigkeit der Dienstleistungen. Stand bisher das »allgemeine Beste« vor der »Zivilen Landesverteidigung«, so wird nun ein anderer Schwerpunkt gesetzt. Das widerspricht übrigens auch den Erläuterungen zur ZDG-

Bitte wenden

Novelle 1993, in denen es auf Seite 9 heißt: „Durch die Neufassung des... soll - ohne inhaltliche Änderung des geltenden Rechtes - klargestellt werden, daß der ZD im Bereich des ‘allgemeinen Besten’ zu leisten ist und daß die ‘Zivile Landesverteidigung’ ein wesentlicher Teil davon ist”.

4. Zu § 3(2): Bei der taxativen Aufzählung der Dienstleistungen fällt auf, daß zwar der »Dienst in inländischen Gedenkstätten an die Opfer des Nationalsozialismus« neu aufgenommen wurde, nicht aber der »Dienst in ausländischen...«. Im Sinne eines Versöhnungsdienstes wäre dies aber zu begrüßen.

Nicht klar ist uns, was mit dem sehr allgemein gefaßten Ausdruck »Sicherheitsvorsorge« gemeint ist. Eine präzisere Fassung wäre sicher von Vorteil.

5. Die im Begleitschreiben des Bundesministeriums für Inneres, Abtlg. IV/9, zur Begutachtung der ZDG-Novelle 1993 gestellte Frage nach Bedarf für einen saisonalen Einsatz von Zivildienstpflichtigen, wird für unsere Organisation verneint.

Mit freundlichen Grüßen



Pfarrer Mag. Ernst Gläser
Direktor

Kopie: Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/9